OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606313/4/SB/FEHE

Datum: Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der Mag. T A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich Sich.- u verwaltpol. Angel. (SVA), SVA 1 – Strafamt, vom 05.10.2023, GZ: VStV/923301790738/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 26.09.2023, GZ: VStV/923301790738/2023, der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 52 lit c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO 1960 verletzt, eine Geldstrafe iHv 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 3 Stunden, gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO verhängt. Sie hat am 20.09.2023 um 07.22 Uhr in Linz, auf der Wienerstraße x, Hasnerstraße, mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x ein deutlich sichtbares Vorrangzeichen „HALT“ nicht beachtet, indem sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten hat, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren ist.

I.2. Gegen die Höhe dieser Strafverfügung erhob die Bf mit Schreiben vom 04.10.2023 Einspruch und gab an, die Polizistin habe angegeben, es sei eine Strafe iHv 20 Euro zu bezahlen. Bedauerlicherweise hätte die Bf nur 10 Euro in bar bei sich gehabt; schlussendlich sei die Zustellung per Post in Aussicht gestellt worden. Nunmehr belaufe sich die Strafe auf 150 Euro, dies stelle eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Darüber hinaus betonte die Bf, dass sie niemanden gefährdet habe und sie überzeugt sei, dass die Strafe in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Vergehen steht. Es wurde ersucht, die Strafe auf den ursprünglichen Betrag iHv 20 Euro zurückzusetzen oder mindestens angemessen zu reduzieren.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 05.10.2023, GZ: VStV/923301790738/2023, gab die bB dem Einspruch der Bf Folge und die Geldstrafe wurde mit 90 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag 17 Stunden neu bemessen. Bei der Überprüfung der Strafhöhe wurden das Ausmaß des Verschuldens und auch der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit gewertet und dabei die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen. Da die Bf der Behörde ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekanntgegeben hat, ging die bB von einem Mindesteinkommen von 900 Euro und der Annahme aus, dass die Bf kein Vermögen besitzt und keine für die Strafbemessung relevante Sorgepflichten hat.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 04.11.2023. Die Bf führt aus, der Betrag ist weiterhin finanziell belastend. Sie bittet um eine erneute Überprüfung der Strafe und eine weitere Reduzierung oder die Möglichkeit einer Ratenzahlung.

I.5. Mit Schreiben vom 14.11.2023 legte die dB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

I.6. In Beantwortung der vom Verwaltungsgericht an die Bf gerichteten Anfrage teilte diese mit E-Mail vom 30.01.2024 Folgendes mit: Das monatliche Nettoeinkommen beträgt 1.391,48 Euro bei keinen Unterhaltspflichten, sie besitzt kein Vermögen und Schulden iHv insgesamt 6.691,74 Euro (Gesamtkreditbetrag). Des Weiteren hat die Bf Kosten für Verbindlichkeiten (Versicherungen, Handy) und Wohnungskosten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat; darüber hinaus wurde im Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Es steht der unter Pkt. I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.
Es scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend die Bf zum Tatzeitpunkt auf.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den eingereichten Unterlagen. Die Einkommensverhältnisse sind aus den Angaben der Bf entnommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 52 lit c Z 24 StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 90/2023 ordnet dieses Zeichen an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 90/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20 VStG) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]), weshalb der wiedergegebene Schuldspruch – zumal sich bereits der Einspruch gegen die Strafverfügung nur gegen die Strafhöhe richtete – in Rechtskraft erwachsen ist. Vom Verwaltungsgericht ist lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3.1. Die Bf hat eine Reduzierung der Strafhöhe beantragt, es sei auch eine mildere Bestrafung für sie abschreckend.

III.3.2. Im vorliegenden Fall liegt Missachtung des Vorrangzeichen „HALT“ vor, die Bf hat damit die Rechtsvorschrift des § 52 lit c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO verletzt. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsguts findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO immerhin Geldstrafen bis zu 726 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsieht (vgl VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

III.3.3. In Anbetracht der vorliegenden Umstände erscheint die von der bB verhängte – und bereits reduzierte – Strafe dem Verwaltungsgericht auch unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situation der Bf als tat- und schuldangemessen. Dazu ist festzuhalten, dass grundsätzlich jeder Verkehrsteilnehmer sich auf die Geltung aufgestellter Verkehrszeichen verlassen und auf eine ordnungsgemäße Beschilderung vertrauen darf. Das Anhaltegebot des § 52 lit c Z 24 StVO 1960 ist absoluter Art und besteht unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer vorhanden ist, dem allenfalls Vorrang zu geben wäre. Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu. Bei dem Verkehrszeichen "Halt vor Kreuzung" muss auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden ist. Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem kommt erhebliche Bedeutung zu (vgl VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der zu Verfügung stehende Strafrahmen zu 12 % ausgeschöpft wurde. Auch die nunmehr im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geschilderten Einkommensverhältnisse der Bf führen bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung bzw einer milderen Bestrafung. Die verhängte Geldstrafe ist für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung, bei der die

bB im Übrigen von einem geringeren Einkommen ausging, nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.4. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen.

Der Verkehrssicherheit kommt als geschütztem Rechtsgut eine hohe Bedeutung zu. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180). Im Hinblick auf das schützende Rechtsgut ist daher eine Ermahnung nicht möglich (vgl dazu bereits VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

III.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind der Bf 18 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschrieben

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG konnte die gegenständliche Entscheidung auf die Rsp des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden (sh die zitierte Rsp).
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger